Gewinnabführung aus dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Allgemein

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung sieht zwei getrennte Rechnungsabschlüsse vor:

- einen gebührenrechtlichen Abschluss nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und
- einen kaufmännischen Abschluss nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung

Gebührenrechtlicher Abschluss nach KAG

Die Abwasserbeseitigungsgebühren sind nach den Vorschriften des § 6 KAG zu berechnen.

Hier heißt es u.a.

„Kosten ... sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. ... Zu den Kosten gehören auch ... Abschreibungen ... sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ...“

Gebührenrechtlicher Abschluss nach KAG

Die nach dem Jahresabschluss festgestellten Unter- oder Überdeckungen sind in einem Zeitraum von drei Jahren im Rahmen der dann aufzustellenden Gebührenkalkulationen auszugleichen.

kfm. Abschluss Eigenbetriebsverordnung

Der kfm. Abschluss nach der Eigenbetriebsverordnung sieht abweichend vom gebührenrechtlichen Abschluss keine Verzinsung des aufgewandten Kapitals vor. Hier werden die tatsächlichen Kreditmarktzinsen für die Investitionsdarlehen, die niedriger als die kalk. Zinsen sind, als Aufwand veranschlagt. Darüber hinaus wirkt sich die Auflösung der Kanalanschlussbeiträge aufwandsmindernd aus.

Der sich hieraus jeweils ergebende Gewinn nach dem kfm. Abschluss wird der allgemeinen Rücklage zugeführt und steht nicht für den gebührenrechtlichen Abschluss zur Verfügung.

Gewinnverwendung

Mit den in den vergangenen Jahren angesammelten Mitteln der allgemeinen Rücklage wurden – ohne Neuaufnahme von Krediten – Investitionen finanziert.

Darüber hinaus wurden bei auslaufenden Zinsfestschreibungen seit 2005 Altkredite in Höhe von 3.250.000 € zurückgezahlt.

In den nächsten Jahren stehen keine Zinsanpassungen an. Lt. dem vorliegenden Investitionsprogramm ist in den nächsten Jahren auch nicht mit größeren Investitionen zu rechnen.

Gewinnverwendung

Die aktuelle Finanzplanung sieht folgende Überschüsse vor:

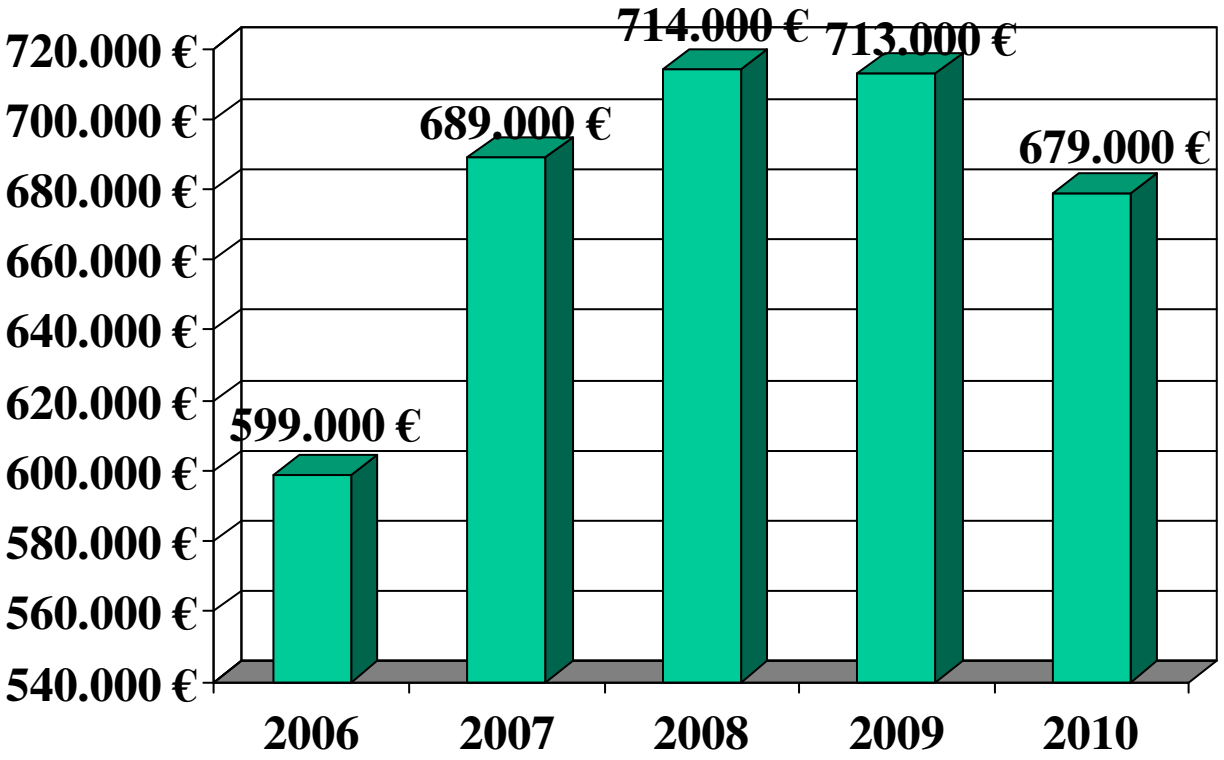

Gewinnverwendung

Um das Ziel eines Anzeigehaushalts 2007 bzw. eines genehmigungsfähigen Haushalts ab 2008 zu erreichen, benötigt der allgemeine Haushalt jährlich **mindestens** 250.000 €.

Eine **Gewinnabführung** seitens des Betriebes Abwasserbeseitigung in Höhe der Hälfte des jährlichen Gewinns, mindestens jedoch 250.000 €, hat **keine Auswirkung auf die Höhe der Abwassergebühr**. Der Rest des Gewinns wird weiterhin der allgemeinen Rücklage zugeführt und dient zur Finanzierung künftiger Investitionen.

Gewinnverwendung

Der Einsatz eines Teilgewinns aus dem Betrieb Abwasserbeseitigung kommt der Allgemeinheit zugute.

Die Alternative zur Gewinnabführung bei Aufrechterhaltung des Ziels eines genehmigungsfähigen Haushalts sind Steuererhöhung im Bereich der Grund- und Gewerbesteuer.